

2889/AB XX.GP

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Apfelbeck und Kollegen vom 19. September 1997, Nr. 2935/J, betreffend unerledigte Anregungen des Rechnungshofes - Tätigkeitsbericht 1995 (III-60 d.B.1 XX. GP), beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu den Fragen 1a bis 1c:

Die Erlassung der diesbezüglichen Verordnung obliegt dem Landeshauptmann. In den Bundesländern Burgenland, Niederösterreich und Vorarlberg wurden durch die Dienststellen des Forsttechnischen

Dienstes für Wildbach- und Lawinerverbauung (WLV) in Zusammenarbeit mit den Dienststellen der Bundeswasserbauverwaltung die Vorarbeiten für die Erlassung dieser Verordnungen abgeschlossen. Es ist vorgesehen, daß diese Verordnungen bis Jahresende 1997 erlassen werden sollen. In diesem Zusammenhang muß auch erwähnt werden, daß das Bundesland Wien insofern eine Sonderstellung einnimmt, als es keine Mittel für Schutzmaßnahmen aus dem Bereich der WLV anspricht und daher eine Verordnung durch den Landeshauptmann nicht für erforderlich erachtet wird.

Zu den Fragen 2a und 2b:

Die Vorarbeiten bezüglich der Organisation der WLV wurden mit der Erteilung des Auftrages der Ressortleitung vom 31. Oktober 1996 an die Sektion Forstwesen des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft zur Ausarbeitung eines Reformprojektes eingeleitet. Als Parameter für diese „Innere Reorganisation“ wurden „die Beibehaltung der bundesweiten Präsenz, die Einheit von Planung und Ausführung, die umfassende Straffung von Verwaltungsvorgängen und die privatwirtschaftliche Ausrichtung der Führung des Servicebetriebes WLV“ formuliert.

Am 14. März 1997 wurde der Ressortleitung ein Vorprojekt vorgestellt und von dieser als den vorgegebenen Zielen entsprechend befunden. Es erging nun der Auftrag zur Detailplanung der einzelnen Schritte, zur Umsetzungsplanung und zur Umsetzung bereits dazu geeigneter Teilvorhaben. So wurde u.a. im September 1997 die Verordnung über Sitz und Zuständigkeit der Dienststellen der WLV im Bereich Oberösterreich, wo bereits vor Auftragserteilung der Ressortleitung ein umsetzungsfähiges Konzept vorbereitet war, novelliert (BGBl.II Nr. 283/1997). Weiters wird derzeit die Erarbeitung eines „Leitbildes für die Organisation WLV“ vorbereitet, welches als Basis für die weiteren Veränderungsschritte, für die Einführung eines

betrieblichen Controllings und zur Unterstützung der internen wie auch der externen Öffentlichkeitsarbeit dienen soll. Das Ergebnis wird voraussichtlich Ende November 1997 vorliegen.

Zu den Fragen 3a bis 3e:

Zur Erarbeitung eines Bauhofkonzeptes wurde ein „Arbeitskreis Bauhöfe“, bestehend aus Bediensteten des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft und der Dienststellen der WLW sowie von Arbeitnehmervertretern, eingerichtet. Die diesbezüglichen Erhebungen wurden am 23. Juni 1995 abgeschlossen. Der Arbeitskreis kam zum Ergebnis, daß die gegenwärtige Bewirtschaftung der Bauhöfe nicht mehr den heutigen Anforderungen entspricht. Die Bauhofstruktur ist derzeit noch auf einen wesentlich höheren Arbeiterstand abgestellt.

Die maschinelle Ausstattung erscheint teilweise überaltert. Die Einführung einer projektbezogenen Kostenstellenrechnung ist unabdingbar. Der Arbeitskreis hat vorgeschlagen, die Bauhofstruktur den tatsächlichen Erfordernissen anzupassen. Insgesamt soll die Anzahl der Bauhöfe von derzeit 25 auf 17 reduziert werden.

Die auf die Baustellen bezogenen Leistungsdaten der Bauhöfe (z.B. die Baumaschinen- und Werkzeughaltung, die Anfertigung von Bauteilen für Schutzmaßnahmen, die Wartung der Gerätschaften in den Arbeitsfeldern, etc.), werden in der am 1. Jänner 1998 einzuführenden Kostenstellenrechnung exakt erfaßt.

Zu den Fragen 4a und 4b:

Zunächst darf festgehalten werden, daß von „besonders ausgeprägten Vollzugsdefiziten“ im Bereich des Wasserrechtes nicht gesprochen werden kann. Im Jahre 1993 wurden gemeinsam mit den Ländern Krite-

rien für die Erstellung eines „prioritätenkataloges Abwasserentsorgung“ erarbeitet und die Ergebnisse mit einem Erlaß des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 3. Februar 1993, Zl.15.030/01-I 5/93, an alle Landeshauptmänner als Wasserrechtsbehörde dokumentiert. Aufbauend auf diesem Erlaß haben die Länder ihre jeweiligen Prioritätenkataloge erstellt und dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft vorgelegt. Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hat diese Prioritätenkataloge geprüft und nach entsprechender Adaption 1995/1996 anerkannt. Diese Prioritätenkataloge stellen auch eine Grundlage für die Vergabe von Förderungsmitteln in der Siedlungswasserwirtschaft dar. Dadurch können die zur Verfügung stehenden Förderungsmittel mit einem bestmöglichen Effekt für den Gewässerschutz eingesetzt werden. Auch auf lokale Probleme wird dabei besonders eingegangen. Der erwähnte Erlaß ist dieser Anfragebeantwortung angeschlossen (Beilaae1).

Zu den Fragen 5a bis 5c:

Eine Regierungsvorlage, welche einen „wirksamen Vollzug der Strafbestimmungen nach dem Wasserrechtsgesetz einschließlich der Vollstreckung behördlich angeordneter Maßnahmen“ zum Inhalt hat, ist nicht bekannt, ebensowenig Differenzen, welche eine Beschlußfassung einer solchen Regierungsvorlage behindern.

Deregulierungen im Sinn Ihrer parlamentarischen Anfrage wurden bereits durch die Wasserrechtsgesetznovelle 1997, BGBl. I Nr. 74/1997, teils eingeführt (z.B. Indirekteinleiter, Anlagen zur Lagerung und Leitung wassergefährdender Stoffe, Kanal- und Wasserleitungen, etc.), teils zusätzlich durch Verordnungsermächtigungen ermöglicht (vgl. §§12a, 12b, 103, 114 etc. WRG).

Zu den Fragen 6a bis 6c:

Es geht aus Ihrer Fragestellung nicht klar hervor, ob es sich um eine Umsetzung wasserwirtschaftlicher Regelungen der EU, um Begleitmaßnahmen im Rahmen der Landwirtschaft, um Fragen der Förderung im Bereich der Siedlungswasserwirtschaft u.ä. handeln soll. Deshalb kann eine detaillierte Beantwortung dieser Fragen nicht erfolgen. Ich darf hierfür um Verständnis ersuchen.

Zu den Fragen 7a bis 7c:

Zwischen dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft und dem Bundesministerium für Finanzen kann es diesbezüglich keine Meinungsverschiedenheiten geben, da für die Beantwortung der maßgeblichen Frage, welche Vollzugsmaßnahmen als Zweckaufwand vom Bund zu tragen sind, ausschließlich das Bundesministerium für Finanzen zuständig ist.

Dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft wären jene Mittel zur Verfügung zu stellen, die zur Abdeckung des vom Bund zu tragenden Zweckaufwandes notwendig sind. Das Ausmaß dieser Mittel hängt von den jeweils im wasserrechtlichen Vollzug auftretenden Problemen sowie davon ab, ob und in welchem Ausmaß das Bundesministerium für Finanzen solche Kosten als einen vom Bund zu tragenden Zweckaufwand anerkennt.

In den letzten Monaten sind Schwierigkeiten im Bereich der Abwasserbeseitigung in den Gemeinden in Diskussion gebracht worden. Unter anderem wurde vorgebracht, die Knappheit der zur Verfügung stehenden Mittel behindere die alsbaldige Sanierung von undichten Kanalisationen, überlasteten bzw. sonst nicht ordnungsgemäß betriebenen kommunalen Abwasserreinigungsanlagen, heutigen Anforderungen nicht mehr entsprechenden kommunalen Abwasserreinigungsanlagen sowie mangelhafter Reinigungsvorkehrungen bei bestehenden, teils bewilligten, teils unbewilligten Einzelabwasserbeseitigungsanlagen

Eine umfassende, rasche und flächendeckende Sanierung solcher Problembereiche stößt zweifellos auf erhebliche Schwierigkeiten wie mangelnde personelle und sachliche Ressourcen in der Verwaltung zur Erfassung und administrativen Behandlung, Engpässe auf dem Planungs- und Bausektor sowie fehlende Eigen- und För-

derungsmittel. Die Bereinigung kann daher notgedrungen nur schrittweise erfolgen. Dabei müssen Schwerpunkte und Prioritäten gesetzt werden, um die ohnehin knappen Mittel möglichst wirksam einsetzen zu können.

II.

Eine Reihung der erforderlichen Einzelmaßnahmen nach Dringlichkeit sowie die Einstufung neuer Vorhaben in einen solchen Prioritätenkatalog kann nur im jeweiligen Land selbst erfolgen, weil nur die Landesstellen über Informationen hinsichtlich der örtlichen und regionalen Verhältnisse verfügen.

Die Herren Landeshauptmänner werden daher eingeladen, die im Lande bestehenden Problembereiche zu erfassen und die erforderlichen Maßnahmen unter Bedachtnahme auf die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse sowie auf die administrativen und finanziellen Möglichkeiten nach Dringlichkeit zu reihen.

Dabei ist wie folgt vorzugehen:

In den Ländern sind die zur kurz-, mittel- und langfristigen Lösung der geschilderten Probleme erforderlichen Maßnahmen zu ermitteln und unter Beachtung fachlicher Kriterien nach Maßgabe der Möglichkeiten der Verwaltung sowie der Finanzierung in einem Prioritätenkatalog - begründet und nachvollziehbar - darzustellen.

Eine fachlich begründete Prioritätenreihung von Investitionen im Bereich kommunaler Abwasserentsorgung hat sich grundsätzlich nach den Erfordernissen der Sicherung der Wasservorkommen für Zwecke der Trinkwasserversorgung und der Erhaltung einer ökologisch funktionsfähigen Umwelt zu orientieren.

Aus fachlicher Sicht wurden nach Auswertung der eingelangten Stellungnahmen für das Schutzgut Wasser folgende Kriterien zu-

sammengestellt, die bei der Einstufung der Priorität einer Maßnahme berücksichtigt werden sollen. Einbezogen werden hier sowohl Kriterien der Sanierung als auch der Wasserversorge. Die Erfüllung der Kriterien ist zu begründen.

A. Schutz des Grundwassers (einschließl. Quellwasser)

* für die Wasserversorgung bereits derzeit bedeutsame Gebiete: vor allem bereits derzeit wasserrechtlich besonders geschützte Gebiete

* für die Wasserversorgung künftig wichtige Gebiete, Karst, quartäre Becken und Tallandschaften:

Wasserwirtschaftliche Planungen zur langfristigen Sicherung der Trinkwasserversorgung; Unterlagen über maßgebliche Grundwasservorkommen und Wasserhoffungsgebiete

* Gefährdung von Wasserversorgungen (öffentliche Wasserversorgung, hausbrunnenversorgte Gebiete, etc):

Nichteinhaltung von Vorgaben aus den Anforderungen an Trinkwasser, insbesondere Trinkwasser - Pestizidverordnung, BGBl.Nr. 448/91 und Trinkwasser-Nitratverordnung,

BGBl.Nr. 557/89 bezogen auf Grenzwerte Stand 1. Juli 1995; Ausmaß von Grenzwertüberschreitungen.

* existente bzw. zu erwartenden flächenhafte Überschreitungen von Grundwasserschwellenwerten:

Prüfung vorhandener Grundwasserdaten auf Überschreitung von Grundwasserschwellenwerten gemäß Verordnung BGBl .Nr. 502/1991.

B. Schutz der Fließgewässer:*** Güteklasse schlechter als II:**

Als Beurteilungsgrundlage sind die Darstellungen der biologischen Gewässergüteklassen im WWK sowie sonstige Untersuchungsergebnisse in den Ländern heranzuziehen.

* regionale erhebliche Überschreitungen der Immissionswerte bzw. -bereiche gemäß der (in Vorbereitung stehenden) Immissionsverordnung:

Bis zur Erlassung der Immissionsverordnung können die Werte aus dem Verordnungsentwurf als Anhaltspunkt für Sanierungserfordernisse herangezogen werden.

*** Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit:**

Die ökologische Funktionsfähigkeit wird im wesentlichen durch Abwassereintrag und Regulierungsmaßnahmen beeinflusst. Sofern keine eingehenden ökologischen Erhebungen durchgeführt werden, kann davon ausgegangen werden, daß für den Teilbereich Abwasserbelastung die ökologische Funktionsfähigkeit nicht wesentlich beeinträchtigt ist, wenn die biologische Gewässergüteklasse II nachgewiesen wird.

*** faktische und angestrebte Nutzungen des Gewässers:**

Es ist darzulegen, ob die Nutzungen des Gewässers durch die bestehende Gewässergüte (in physikalisch-chemischer, biologischer und hygienischer Beschaffenheit) gefährdet sind.

C. Schutz der stehenden Gewässer:

* Eutrophierungsgefährdung von Seen:

Bewertung der Ergebnisse von Seenuntersuchungen insbesondere im Hinblick auf Nährstoffbelastung

* Gefährdung des Grundwassers bei künstlichen Gewässern:

Erbringung des Nachweises der Gefährdung des Grundwassers durch Untersuchungen an ober- und unterstromigem Grundwasser; Maß der Gefährdung ergibt sich aus dem Überschreiten der Grundwasserswellenwerte

* faktische und angestrebte Nutzungen des Gewässers:

Es ist darzulegen, ob Nutzungen des Gewässers (insbesondere im Hinblick auf die Anforderungen an Badegewässer gemäß ÖNORM M 6230) durch die bestehende Gewässergüte gefährdet sind.

D. Schutz der Gewässer aus bi- und multilateralen internationalen Verpflichtungen

* Beschlüsse von Grenzgewasserkommissionen

Prüfung des Erfüllungsmaßes der Anforderungen an das Schutzgut Wasser und an die Abwasserentsorgung

* Österr. Teilnahme am EWR

Prüfung des Erfüllungsmaßes der Anforderungen aus den wasserbezogenen Richtlinien

Im Sinne der Vorgaben des WRG sind die genannten Kriterien entsprechend den regionalen Gegebenheiten zu gewichten. Das Ausmaß der jeweils bestehenden Belastungen und Gefährdungen ist für die Einstufung der erforderlichen Abhilfemaßnahmen im Prioritätenkatalog des Landes maßgeblich. Im Hinblick auf die Knappheit der verfügbaren Ressourcen ist vorerst jenen Maßnahmen der Vorrang zu geben, bei denen mit sparsamem Mitteleinsatz der größtmögliche Erfolg für den Schutz der Gewässer (des Grundwassers) erzielt werden kann. Erst aus Kenntnis der regionalen Gegebenheiten und Problemstellungen leiten sich die notwendigen technischen Maßnahmen ab. Soweit die für den Gewässerschutz maßgeblichen Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes dem Landeshauptmann und der Bezirksverwaltungsbehörde einen Handlungsspielraum einräumen, haben sich diese am Prioritätenkatalog zu orientieren. Eine Berücksichtigung des Prioritätenkataloges in Wahrnehmung von Agenden der Bau- und Raumordnung, der Abfallwirtschaft und des Bodenschutzes wird empfohlen. Ein nach den oben angeführten Kriterien erstellter Prioritätenkatalog für Investitionen im Bereich kommunaler Abwasserentsorgung hat sich sowohl auf bestehende als auch geplante Anlagen zu beziehen. Vor allem zur Lösung flächenhafter Probleme im Bereich der Einzelabwasserbeseitigung wird die Neuerrichtung kommunaler Abwasseranlagen notwendig sein. Der Prioritätenkatalog soll die Abstellung der eingangs geschilderten Mißstände in absehbaren Zeiträumen ermöglichen; er muß daher für Revisionen nach Maßgabe der Erfahrungen der kommenden Jahre offen sein. Die Errichtung neuer Anlagen - ohne Zusammenhang mit dem Prioritätenkatalog - muß ebenfalls weiterhin gewährleistet sein. Ebenso müssen Kapazitäten für andere wasserwirtschaftliche Problemstellungen frei bleiben, wie für Fragen der Wasserver-

sorgung, der Landwirtschaft, der Abfallwirtschaft, der wasserwirtschaftlichen Planung, usw.

Der im Land erstellte Prioritätenkatalog ist dem Bundesministerium für Land - und Forstwirtschaft zur Kenntnis zu bringen.

III.

Bei der Umsetzung des Prioritätenkatalogs können sich voraussichtlich verschiedene Fragen ergeben, auf die hier vorsorglich eingegangen werden soll; in der Praxis auftretende weitere Fragen werden soweit erforderlich gesondert behandelt.

° Anpassungspflicht für kommunale Abwasserbehandlungsanlagen (§ 33c WRG):

Für rechtmäßig bestehende Anlagen mit einer genehmigten Ausbaugröße über 50 EGW 60 wird die Anpassungspflicht durch die 1. Emissionsverordnung für kommunales Abwasser, BGBl. Nr. 180/1991 i. d. F. d. Verordnung BGBl. Nr. 554/1992, differenziert ausgelöst. Je nach Lage des Einzelfalles kann der Anpassung der Anlage nach den obigen Kriterien höhere oder geringere Dringlichkeit zukommen. Soweit nicht wegen besonderer Fallkonstellationen von S 33c Abs.3 WRG oder S 21a WRG Gebrauch gemacht werden muß, sind nach dem Prioritätenkatalog allenfalls erforderliche Verlängerungen der Fristen für die Vorlage von Sanierungsprojekten (S 33c Abs.2 WRG) und deren Realisierung gem. S 33c Abs.5 WRG vorzunehmen.

Kann ein Vorhaben nicht ohne Förderungsmittel ausgeführt werden, dann werden in der Regel die Voraussetzungen für eine Fristverlängerung nach S 33c Abs.5 WRG 1959 gegeben sein. Als Übergangslösung kann nach Lage des Einzelfalles auch eine Ausnahmegenehmigung nach § 33b Abs.10 WRG in Betracht gezogen werden.

o Sanierung von Mängeln an kommunalen Abwassersammel- und -behandlungsanlagen(§ 138 WRG):

Die Einstufung von Sanierungsmaßnahmen in den Prioritätenkatalog kann unterschiedliche Erfüllungsfristen für bereits erteilte wie auch für noch zu erlassende wasserrechtsbehördliche Aufträge (S 138 WRG) erforderlich machen. Dabei ist auch die besondere Situation (geringer Handlungsspielraum) in der kommunalen Abwasserwirtschaft zu berücksichtigen. Rechtskräftig festgelegte Fristen sind erforderlichenfalls nach S 68 Abs.2 AVC zu erstrecken.

o Überprüfung von Kanalisationsnetzen:

Die Kanalisationsunternehmen sind - in Entsprechung des ho. Erlasses vom 6.8.1991, Zl. 16.455/22 -1 B/91, - aufzufordern, ihre Abwassersammelanlagen auf Dichtheit zu überprüfen; dabei kann vorerst eine Überprüfung auf gröbere Mängel auch mit einfachen Mitteln erfolgen. Dabei sollte mit jenen Bereichen begonnen werden, wo bereits Grundwasserverunreinigungen bzw. erhebliche Fremdwasserzutritte zu verzeichnen sind, wo Wasserversorgungen bzw. wichtige Grundwasservorkommen gefährdet erscheinen, wo das Kanalnetz überaltert ist oder wo aus sonstigen Gründen (z.B. problematische Indirekteinleiter) mit Problemen zu rechnen ist. Festgestellte Mängel sind im Prioritätenkatalog einzustufen und je nach Dringlichkeit bzw. Aufwand zu beseitigen. Die Sanierungsmaßnahmen sind durch angemessene Fristsetzungen (§ 112 WRG; S 59 AVG) in Beachtung des Prioritätenkataloges sicherzustellen.

o Überprüfung von kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen:

- Ist die ARA bereits erheblich überlastet, dann ist einerseits der Ausbau anzustreben, andererseits die Zufuhr weiterer Abwässer möglichst zu unterlassen. Insbesondere wäre bei der Flächenwidmung zu beachten, daß die Ausweisung neuer Siedlungs- und Gewerbegebiete nur erfolgt, wenn auch deren Abwasserbeseitigung oder durch Raumordnungsgesetze der Länder gesichert ist. Der Ausbau ist entsprechend dem Prioritätenkatalog durch angemessene Fristsetzungen (S 112 WRG; S 59 AVG) sicherzustellen. Inwieweit Überschreitungen der vorgesehenen Emissionswerte kurzfristig im Sinne des S 33b Abs.10 WRG hingenommen werden können, richtet sich nach der Lage des Einzelfalles.
- Ist die ARA bloß rechnerisch überlastet, dann ist deren Ausbau mit der fortschreitenden Besiedelung des Einzugsgebietes in Einklang zu bringen; das vorstehend Gesagte gilt sinngemäß.
- Entspricht die ARA in Bestand bzw. Betrieb nicht der waserrechentlichen Bewilligung, sind die Mängel in sinngemäßer Anwendung des vorstehend Gesagten abzustellen.
- Handelt es sich um eine rechtmäßig bestehende ARA, dann ist deren Anpassung an den Stand der Technik (S 33c WRG) in Berücksichtigung des Prioritätenkataloges vorzunehmen. Eine allenfalls erforderlichere Verlängerung der Projektvorlage- bzw. Anpassungsfrist ist gem. § 33c Abs.5 WRG möglich und sinnvoll. Auch hier kann gegebenenfalls von der Ausnahmemöglichkeit des S 33b Abs.10 WRG als Übergangslösung Gebrauch gemacht werden.
- Es wird davon ausgegangen, daß jene Fälle, in denen wegen erheblicher Emissionen von § 33c Abs.3 WRG bzw. § 21a WRG

Gebrauch gemacht werden muß, besondere Berücksichtigung finden.

IV.

Jene Gebiete, in denen eine Häufung von Abwasserbeseitigungsanlagen für einzelne kleinere Objekte in Verbindung mit den gegebenen hydrogeologischen Verhältnissen eine Gefahr für die Wasserversorgung darstellen kann, sind ebenfalls prioritär zu behandeln. Als Lösung ist in zusammenhängenden Siedlungsgebieten weitgehend der Kanalanschluß, außerhalb solcher Siedlungsgebiete die Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung anzustreben. In Betracht kommen dezentrale kommunale Abwassersammel- und -behandlungsanlagen, entsprechende Einzelabwasseranlagen, Senkgruben mit ordnungsgemäßer Verbringung des Inhaltes und dgl.

Im einzelnen wird bemerkt:

o Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hält im Interesse des Grundwasserschutzes grundsätzlich daran fest, daß die Versickerung von Abwässern möglichst vermieden bzw. eingeschränkt werden soll und im Sinne der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes allgemein nur mit wasserrechtlicher Bewilligung zulässig ist. Es wird aber nicht verkannt, daß es in der Vergangenheit verschiedentlich zu Unsicherheiten über das Bestehen der Bewilligungspflicht gekommen ist und es daher auch derartige Anlagen gibt, für die bloß eine baubehördliche Bewilligung vorliegt. Dies kann den Betroffenen wohl nicht zum Vorwurf gemacht werden. Zur Vermeidung unnötiger Härten wird empfohlen, solche Anlagen dann befristet zuzulassen, wenn ein Anschluß an die öffentliche Kanalisation absehbar ist und die Reinigungsleistung der Anlagen ausreicht, um unvertretbare Belastungen des Grundwassers zu vermeiden; auf den Schutz von Was-

serversorgungsanlagen ist dabei besonders zu achten. Ist ein Kanalisationsanschluß nicht möglich oder nicht vertretbar, dann allerdings wären die zum Grundwasserschutz erforderlichen Maßnahmen nach Maßgabe insbesondere der SS 13 Abs. 1, 30, 31, 32, 34, 105 und 138 WRG umgehend vorzusehen.

° Bei der Ableitung der aus Kleinanlagen abfließenden Abwässer in ein oberflächiges Gewässer erscheint aus Gründen der Hygiene sowie des Immissionsschutzes ebenfalls grundsätzlich ein strenger Maßstab geboten. Für Neuanlagen wird derzeit - die Allgemeine Abwasseremissionsverordnung, BGBl.Nr. 179/1991, als Richtlinie anzuwenden sein. Bei Altanlagen gilt das oben Gesagte sinngemäß.

V.

Wie bereits erwähnt, kann die Lösung der aufgezeigten Probleme nur schrittweise erfolgen. Wesentlich ist dabei eine plausible Einstufung der erforderlichen Maßnahmen in den im Land zu erstellenden Prioritätenkatalog und zielstrebiges Bemühen aller Beteiligten - der betroffenen Bürger und Gemeinden ebenso wie der Verwaltung - zur alsbaldigen Bereinigung der Situation. Wie aus der mit Erlaß vom 27.7.1992, Zl. 15.001/04-I 5/92, verteilten Äußerung des Bundesministeriums für Justiz hervorgeht, kann damit die Gefahr einer strafgerichtlichen Verfolgung abgewehrt werden. Ungerechtfertigte bzw. schuldhaft verzögerte sind allerdings zu vermeiden.

Bei Beachtung der angeführten Kriterien und Vorgangsweisen kann daher hinreichende Rechtssicherheit für die Bürger wie für Verwaltungsorgane erreicht werden.

Es ergeht somit die Einladung an alle Herren Landeshauptmänner, die erforderlichen Schritte im Sinne obiger Ausführungen ungesäumt in Angriff zu nehmen und das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft entsprechend zu informieren.